



Gültig im Netzgebiet Kiel

## Sie haben Fragen?

Rufen Sie uns an!

<b>Service Center</b>	0 800 - 247 1 247 <small>(kostenlos)</small>
Montag bis Freitag	8.00 bis 20.00 Uhr

Oder besuchen Sie eines unserer Kundenzentren.

### Kundenzentrum Kiel

Knooper Weg 75 · 24116 Kiel (Buslinie 51)

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag	8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 18.00 Uhr

### Kundenzentrum Preetz

Markt 12 · 24211 Preetz

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

### E-Mail

email@swkiel.de

### Impressum:

Herausgeber  
Stadtwerke Kiel AG  
24sieben GmbH, Marketing  
Knooper Weg 75, 24116 Kiel  
www.24sieben.de  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier · Stand 01.06.2010

Stadtwerke Kiel AG  
Knooper Weg 75  
24116 Kiel  
Registergericht:  
Amtsgericht Kiel  
HRB 395 KI

Vorsitzender  
des Aufsichtsrats:  
Dr. Georg Müller  
Vorstand:  
Stefan Grütmacher (Vorsitzender)  
Arthur Bächle

Kosten für die Unterbrechung bzw. der Wiederherstellung der Versorgung werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die Stadtwerke Kiel AG vom Netzbetreiber belastet wird, an den Kunden weiterberechnet. Auf Verlangen des Kunden ist diesem die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden vorbehalten.

### 11. Haftung

Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Im Falle der weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

### 12. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden die Daten an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

### 13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit einem Dritten zu übertragen. Sie wird dem Kunden die Übertragung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung über Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Stadtwerke Kiel AG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### Widerrufsbelehrung

Als Verbraucher (§ 13 BGB) können Sie Ihr Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen, wenn der Vertrag ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (§ 312b BGB) geschlossen wird (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Die Frist beginnt mit der Abgabe Ihres Angebotes zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Kiel AG, Knooper Weg 75, 24116 Kiel, Fax: 04 31 / 5 94 - 29 60, E-Mail: email@swkiel.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erlöschen die vertraglichen Erfüllungsansprüche und die mit diesen zusammenhängenden Nebenansprüche. Die beiderseitig empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren. Für bereits erfolgte Lieferungen ist Wertersatz zu leisten.

### 9. Zahlung und Verzug

9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Kiel AG angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

9.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber der Stadtwerke Kiel AG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- (a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- (b) sofern
- (aa) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- (bb) der Kunde den Nachweis erbringt, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt wurde und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

9.3 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Kiel AG den Kunden erneut zur Zahlung auffordern. Die Kosten der Aufforderung betragen 2,50 €. Auf Verlangen des Kunden hat die Stadtwerke Kiel AG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen. Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die Stadtwerke Kiel AG belastet wurde, an den Kunden weiterberechnet.

### 10. Unterbrechung der Versorgung

10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Kiel AG von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Stadtwerke Kiel AG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.2 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, die Stromversorgung durch den Netzbetreiber zwei Wochen nach Androhung der Versorgungsunterbrechung unterbrechen zu lassen. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.3 Die Stadtwerke Kiel AG hat die Versorgung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung der Stadtwerke Kiel AG ersetzt hat. Die

### 6. Ablesung und Abrechnung

6.1 Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, vom Kunden die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von vierzehn Tagen zu verlangen. Ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

6.2 Der Stromverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstandes ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

### 7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Kiel AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Kiel AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und des ihr nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 8. Abschlagsberechnung

8.1 Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

8.2 Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 5, ist die Stadtwerke Kiel AG berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

8.3 Nach Erstellung der Verbrauchs- bzw. Schlussabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

**Ja, ich möchte den 24sieben StromNatur nutzen!**



Mit der Absendung dieser Angebotskarte gebe ich ein rechtsverbindliches Angebot zur Belieferung der umseitigen Adresse zu dem von mir gelassenen und akzeptierten Preisen und Bedingungen des 24sieben StromNatur durch die Stadtwerke Kiel AG ab. Die Annahme meines Angebotes erfolgt mit dem Zugang einer schriftlichen Vertragsbestätigung der Stadtwerke Kiel AG innerhalb von 4 Wochen. Hiermit bevollmächtige ich die Stadtwerke Kiel AG zudem, meinen bestehenden Stromlieferungsvertrag für die umseitige Adresse zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und sowohl die hierfür erforderlichen Erklärungen in meinem Namen abzugeben sowie die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge abzuschließen.

Bisheriger Lieferant

Kundennummer

Vertragslaufzeit \*

Vertragsende \*

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

\* Nur erforderlich und auszufüllen, wenn Sie derzeit nicht von der Stadtwerke Kiel AG beliefert werden.

Einzugsmächtigung  
Bitte nicht vergessen! Grundoraussetzung zum Abschluss des 24sieben StromNatur ist die Erteilung einer Einzugsmächtigung.  
Ich nehme am bequemen Einzugsmachtungsverfahren teil und ermächtige die Stadtwerke Kiel AG, die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge einzuziehen. \*

Name des Kontoinhabers \*\*

Kreditinstitut \*\*

Bankleitzahl \*\*

Kontonummer \*\*

Unterschrift des Kontoinhabers

\*\* Nur erforderlich und auszufüllen, wenn noch keine Einzugsmächtigung vorliegt. Privatkunde im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung - 24sieben StromNatur Stand 01.07.2009 - Kiel

## Aus dem Norden – für den Norden

Energie der Stadtwerke Kiel AG - das ist mehr als nur Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme. Dahinter stehen die **eigentlichen Energieträger: Unsere Mitarbeiter. Sicherheit und Zuverlässigkeit haben bei uns höchste Priorität. Typisch norddeutsch legen wir besonderen Wert auf die Beständigkeit und Nachhaltigkeit unserer Leistung. Wie ein Schiff, das bei jeder Wetterlage sicher den Zielhafen erreicht, stehen wir für eine Versorgung auf die man sich immer und an jedem Ort hundertprozentig verlassen kann. 24 Stunden am Tag. Sieben Tage die Woche.**

### Preisgünstiger Umweltbeitrag

24sieben StromNatur heißt die ökologische Alternative der Stadtwerke Kiel AG für alle Privat- und Gewerbekunden bis 10.000 kWh/Jahr im Kieler Netzgebiet. Der Strom wird zu 100 Prozent aus zertifizierter Wasserkraft gewonnen. Mit 24sieben StromNatur leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Schonung unserer Umwelt. Und das zu günstigen Konditionen.

### Hilft der Umwelt und fördert Wissen

Für jede Kilowattstunde 24sieben StromNatur gehen automatisch 0,5 Cent an den **Schulfonds 24sieben**. Dieser Fonds fördert Schulprojekte, die sich intensiv dem Ausbau regenerativer und umweltschonender Energieversorgung widmen. Und das nicht irgendwo, sondern hier vor Ort im Norden. Einmal jährlich erstellen wir einen Rechenschaftsbericht über die geförderten Klimaschutz-Projekte. Helfen Sie mit und werden Sie 24sieben StromNatur-Kunde.

### Natürlich mit Garantie

Unser Naturstrom wird vollständig aus einem österreichischen Wasserkraftwerk gewonnen. Bei der Produktion des Stroms entstehen keinerlei klimaschädliche CO<sub>2</sub>-Emissionen. Diese hohen Qualitätsmerkmale des 24sieben StromNatur wurden durch den TÜV-Nord zertifiziert und werden regelmäßig überprüft. So auch die Förderung der regionalen Projekte zu erneuerbaren Energien hier im Norden.

### Umweltfreundlich und günstig

Mit dem 24sieben StromNatur bietet die Stadtwerke Kiel AG umweltfreundlichen Strom zu einem attraktiven Preis. Leisten Sie einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und nutzen Sie die günstigen Konditionen des 24sieben StromNatur.

### Preise 24sieben StromNatur für das Netzgebiet Kiel ab 01.07.2009

	netto *	brutto **
Arbeitspreis	17,22 Ct/kWh	20,49 Ct/kWh
Grundpreis	6,68 €/Monat	7,95 €/Monat

\* Die Nettopreise beinhalten die Netznutzungsentgelte, die Entgelte aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die Konzessionsabgabe und die jeweils gesetzlich gültige Stromsteuer (Stand 01.01.2007: zz. 2,05 Cent/kWh).

\*\* Bruttopreise inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Alle oben genannten Preise gelten bis zur Veröffentlichung neuer Preise.

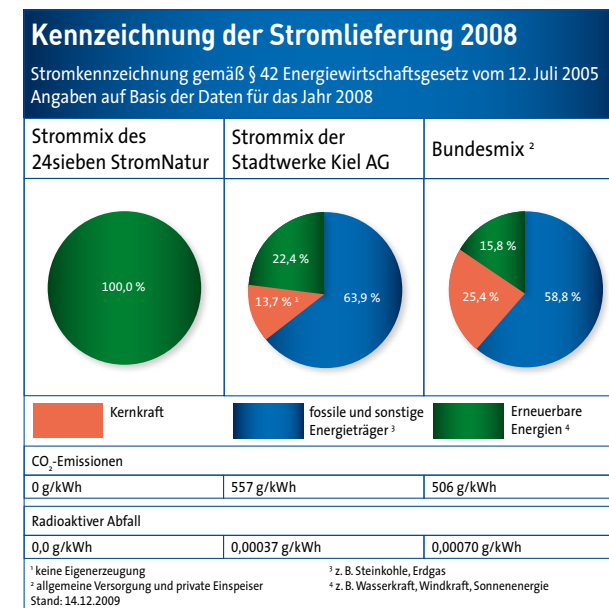
### Minimale Kündigungsfrist

Ein weiterer Vorteil, den Sie beim Produkt 24sieben StromNatur genießen: Die Kündigungsfrist beträgt nur einen Monat zum Monatsende - so bleiben Sie flexibel!

### Für eine saubere Zukunft - Jetzt umsteigen!

Füllen Sie am besten gleich die beigegefügte Angebotskarte aus und senden diese an uns zurück - das Porto übernehmen selbstverständlich wir.

### Stromkennzeichnung



## Die Vertragsbestimmungen

### 1. Stromlieferungsbedingungen

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie an dem in der Angebotskarte zum 24sieben StromNatur genannten Anschluss durch die Stadtwerke Kiel AG zu den oben genannten Preisen. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Haushaltsbedarfs und nur in Netzgebiete für die die Stadtwerke Kiel AG vom zuständigen Netzbetreiber als Grundversorger benannt ist. Grundvoraussetzung zum Abschluss eines 24sieben StromNatur-Vertrages ist die Bonität des Kunden, insbesondere, dass keine Altschulden des Kunden bei der Stadtwerke Kiel AG bestehen sowie die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden. Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und zur Abwicklung dieses Vertrages ganz oder teilweise Dritter, insbesondere der 24sieben GmbH (Vertriebsgesellschaft der Stadtwerke Kiel AG), zu bedienen.

### 2. Klimaschutz

2.1 Der zur Versorgung des Kunden nach diesem Vertrag erforderliche Strom wird nicht aus Atom-, Kohle-, Gas- oder Ölkraftwerken, sondern ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt. Damit entstehen bei der Stromerzeugung keine klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle.  
2.2 Die Stadtwerke Kiel AG unterstützt zur Gewährleistung einer zusätzlichen, über die Verpflichtungen in 2.1 hinausgehenden Schonung der Umwelt mit 0,5 Cent für jede an den Kunden gelieferte Kilowattstunde Strom als „Natur-Zulage“ Projekte zur Förderung des Klimaschutzes und zum Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.  
2.3 Die Einhaltung der Klimaschutz-Verpflichtungen gemäß 2.1 und 2.2 wird jährlich vom TÜV Nord geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte können bei der Stadtwerke Kiel AG angefordert werden.

### 3. Vertragslaufzeit

3.1 Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke Kiel AG folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Stromlieferanten bestehenden Verträge in Kraft. **Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.**  
3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung in Schriftform aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Die Stadtwerke Kiel AG ist überdies berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft.  
3.3 Lieferantenwechsel führt die Stadtwerke Kiel AG unentgeltlich durch.

### 4. Änderungen der Stromlieferbedingungen

Die Stadtwerke Kiel AG ist berechtigt, die Stromlieferbedingungen nach Maßgabe dieser Ziffer anzupassen. Die Stadtwerke Kiel AG wird den Kunden über beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich benachrichtigen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.** Hierauf wird die Stadtwerke Kiel AG den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

### 5. Anpassung von Entgelten und Preisen

5.1 Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Gewinnung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel mit Strom mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder erhöhen sich solche bestehenden Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, erhöht sich der Strompreis mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung um die entsprechenden Mehrkosten in der jeweiligen gültigen Höhe. Bei einem Wegfall oder einer Verringerung von bestehenden Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen im Sinne des vorstehenden Satzes gilt entsprechendes für die Minderkosten. Über Änderungen der genannten Kostenpositionen wird der Kunde spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.  
5.2 Die Stadtwerke Kiel AG kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der zu zahlenden Preise sind nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich.  
5.3 Änderungen der zu zahlenden Preise nach vorstehendem Absatz wird die Stadtwerke Kiel AG dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.** Hierauf wird die Stadtwerke Kiel AG den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Unberührt bleiben Preisanpassungen nach Ziffer 5.1.

Porto  
zahlt  
Empfänger



Deutsche Post  
ANTWORT

Stadtwerke Kiel AG  
Postfach 4160  
24100 Kiel

Vorname / Name .....  
 Geburtsdatum (Privatkunde) / Firma, Registergericht, Registernummer (Gewerbekunde) .....  
 Straße / Hausnummer .....  
 PLZ / Wohnort .....  
 Telefon .....  
 E-Mail .....  
 Zählernummer .....  
 geschätzter Jahresverbrauch .....

Kundennummer (wenn vorhanden) .....

Ich stimme der Verarbeitung und Nutzung meiner Kundendaten für Zwecke der Marktforschung, Produktgestaltung, Kundenberatung und Werbung für Produkte der Stadtwerke Kiel AG zu. Die Informationen können per E-Mail, Post oder telefonisch erhoben. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.